

Jugendverordnung  
des Turn- und Sportvereins Gutach 1901 e.V.

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

1. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand im Rahmen dieser Jugendordnung selbst.

### **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfangeboten.
- Planung, Organisation und Durchführung jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen, wie z.B. Freizeiten, Ausflüge, Jugendfeste.
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.

### **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendrat
- der Jugendleiter/ die Jugendleiterin

### **§ 4 Die Jugendversammlung**

1. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
  - das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins.
  - die Wahl der zwei Jugendleiter und der weiteren vier Mitglieder des Jugendrats
  - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
2. Die Vereins Jugendversammlung findet jährlich vor der Generalversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren, sowie den Mitgliedern des Jugendrats. Stimmberechtigt ist jedes jugendliche Vereinsmitglied. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Der Jugendrat lädt mindestens eine Woche vorher zu der Jugendversammlung inklusive der Tagesordnung ein.

### **§ 5 Der Jugendrat**

1. Der Jugendrat setzt sich aus jeweils zwei Vertretern der drei Abteilungen Handball, Turnen und Ski zusammen. Zwei Mitglieder des Jugendrates bilden die Jugendleiter.
2. In den Jugendrat ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendrats sollen mindestens 16 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Jugendratsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein.
3. Die Mitglieder des Jugendrats werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt.

4. Der Jugendrat koordiniert sich selbstständig und hält eigene Treffen ab. Beschlüsse und Sitzungen sind auch auf elektronischem Weg möglich.
5. Der Jugendrat ist verantwortlich für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben der Vereinsjugend. Er kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.
6. Der Jugendrat vertritt die Jugend des Vereins nach außen.

#### **§ 6 Die JugendleiterInnen**

1. Die zwei Jugendleiter sind Mitglieder des Jugendrats.
2. Ein Jugendleiter vertritt die Jugend bei Sitzungen im Vereinsvorstandes und ist dort stimmberechtigtes Mitglied.
3. Die Jugendleiter agieren nach außen als Sprecher des Jugendrats und der Jugend.

#### **§ 7 Jugendfinanzen**

1. Die Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse und Spenden, die direkt der Vereinsjugend gewährt werden. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendrat ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und trägt seine Ausgaben dem Vorstand vor.